

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Gemeinde Klostermansfeld

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) bzw. des ab 01.07.2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 05.09.2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₂: Aufgrund der Verfahrensweise wird der Jahresabschluss nicht mehr transparent abgebildet. Verrechnungen sind im Haushaltsrecht nicht vorgesehen.

Die Verbuchung des Überschusses 2019 erfolgte nicht gesetzeskonform (s. dazu auch B2 aus Stellungnahme 2019). Daher war der Vortrag zum 01.01.2020 ebenfalls nicht korrekt. Auswirkungen auf die Bilanzwerte des Jahres 2020 ergaben sich dadurch aber nicht. Künftig wird dies Beachtung finden.

B₃: Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden, da andernfalls ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen ist.

Angesparte Investitionspauschale über mehrere Jahre i.H.v insgesamt 392.759,57 € ist ab 2021 den Maßnahmen zuzuordnen oder auf Instandhaltungsmaßnahmen (nicht investiv) umzubuchen. Finanziell ist diese nicht vorgehalten.

Künftig wird dies beachtet.